

AMTSBLATT

des Wasserzweckverbandes der Mittbachgruppe

verantwortlich für den Inhalt: Der Vorsitzende des Wasserzweckverbandes

Nr. 55

25.06.2020

Seite 1

INHALT

- Entschädigungssatzung für den Wasserzweckverband der Mittbachgruppe

Das Amtsblatt Nr. 55 mit dem oben angegebenen Inhalt liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des WZV der Mittbachgruppe, Raiffeisenstraße 5, 83558 Maitenbeth, in der Gemeindekanzlei in Maitenbeth und im Rathaus in Isen zur Einsichtnahme bereit.

Maitenbeth, den 25.06.2020



Thomas Stark
1. Vorsitzender

Entschädigungssatzung für den Wasserzweckverband der Mittbachgruppe

Der Wasserzweckverband der Mittbachgruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 KommZG sowie Art. 20 a und 23 GO und §§ 11 und 14 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.06.2020 die folgende

S A T Z U N G

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter(innen), sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25 Euro festgesetzt.
- (2) Die Verbandsräte, die zu Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt sind, erhalten eine Entschädigungspauschale von 30 Euro pro Haushaltsjahr.
- (3) Für Verbandsräte, die bereits eine Entschädigung nach § 4 erhalten findet § 3 keine Anwendung.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 450 Euro.
- (2) Seine Stellvertreterin erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 250 Euro.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich ausgezahlt.
Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 24.06.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Wasserzweckverband der Mittbachgruppe vom 02.06.2014 außer Kraft.

Maitenbeth, den 24.06.2020

Wasserzweckverband
der Mittbachgruppe

Verbandsvorsitzender



Thomas Stark